

Wahlbekanntmachung
für die
Kommunalwahlen
in der Stadt Neu-Isenburg am 15. März 2026

1. Am **15.03.2026** finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemein-de- und Kreiswahl sowie die Orts- und Ausländerbeiratswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenach-richtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Die Gemeinde ist in **22** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.02.2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm ge- kennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten

bei der Gemeindebehörde

Stadt Neu-Isenburg, Rathaus, Wahlamt, Hugenottenallee 53, EG Zimmer B 0.05 A zur Einsichtnahme aus.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Ge- meinde wird an den Werktagen in der Zeit vom
23.02.2026 bis zum **27.02.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten

in Stadt Neu-Isenburg, Rathaus, Wahlamt, Hugenottenallee 53, EG Zimmer B 0.05 A für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständig- keit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvoll-ständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Meldere- gister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetra- gen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

27.02.2026 bis 12:00 Uhr, beim Gemeindevorstand

Dienststelle

Stadt Neu-Isenburg, Rathaus, Wahlamt, Hugenottenallee 53, EG Zimmer B 0.05 A

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die be- haupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismit- tel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum **22.02.2026** beim Gemeindevorstand (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmit- gliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum **22.02.2026** keine Wahlbenachrichti- gung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem be- liebigen **Wahlraum** in der Stadt Neu-Isenburg oder durch **Briefwahl** teilneh- men.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum **22.02.2026** oder die Einspruchsfrist bis zum **27.02.2026** versäumt haben,
 - wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festge- stellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerver- zeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen münd- lich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als ge- wahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum **13.03.2026**, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahl- raums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren haben, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelumschlag:
- Für die Gemeindewahl einen amtlichen **weißen** Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - für die Kreiswahl einen amtlichen **roten** Stimmzettel und einen gleichfarbi- gen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - für die Ortsbeiratswahl einen amtlichen **grünen** Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - für die Ausländerbeiratswahl einen amtlichen **blauen** Stimmzettel mit ei- nem gleichfarbigem amtlichen Stimmzettelumschlag.

Ferner

- einen amtlichen **orangenen** Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebe- hörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen wer- den. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimm- zetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlbe- rechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zuge- lassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelas- senen Wahlvorschläge bei der Gemeinde-, Kreis- und Ortsbeiratswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge, unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurz- bezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ein Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstler- name, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetra- gen ist, sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Be- werber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der **Mehrheitswahl des Ausländerbeirats** die Ruf- und Familienna- men, auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ein Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlername, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertre- tung/der Kreistag/der Ortsbeirat/der Ausländerbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in ver- schiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stim- men übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kenn- zeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewer- bern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stim- me, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis ge- kennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der **Mehrheitswahl** können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

- 4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahl- kabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das oh- ne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr in Brüder-Grimm-Schule, Waldstraße 101, 63263 Neu-Isenburg** zusammen.

- 5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind **Auszählungswahlvorstände** gebil- det.

Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am **16. und 17.03.2026 um 9.00 Uhr**

in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Auszählungswahl- vorstand Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Rathaus, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg)
1	Wahlbezirk 1, Briefwahlbezirk 1	Zimmer B 1.01
2	Wahlbezirk 2 Briefwahlbezirk 2	Zimmer A 1.04
3	Wahlbezirk 3 Briefwahlbezirk 3	Zimmer A 1.09
4	Wahlbezirke 10, 22 Briefwahlbezirk 4	Zimmer A 1.29
5	Wahlbezirk 5 Briefwahlbezirk 5	Zimmer A 1.33
6	Wahlbezirk 17 Briefwahlbezirk 6	Zimmer A 2.06
7	Wahlbezirk 7 Briefwahlbezirk 7	Zimmer A 2.13
8	Wahlbezirk 8 Briefwahlbezirk 8	Zimmer A 2.16
9	Wahlbezirk 9 Briefwahlbezirk 9	Zimmer A 2.21
10	Wahlbezirke 18, 21 Briefwahlbezirk 10	Zimmer A 2.25
11	Wahlbezirke 11, 20 Briefwahlbezirk 11	Zimmer A 2.30
12	Wahlbezirke 12, 16	Zimmer A 2.39
13	Wahlbezirke 6, 13	Zimmer B 4.04
14	Wahlbezirke 4, 14	Zimmer B 5.05
15	Wahlbezirke 15, 19	Zimmer B 5.08

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persön- lich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hil- fe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäu- ßerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geld- strafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimm- abgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche **Musterstimmzettel**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, sind an folgenden Stellen erhältlich:

Rathaus, Hugenottenallee 53 in 63263 Neu-Isenburg
Bürgeramt, Schulgasse 1 in 63263 Neu-Isenburg
Bürgeramt Gravenbruch, Dreiherrnsteinplatz 4 in 63263 Neu-Isenburg
Bürgeramt Zeppelinheim, Kapitän-Lehmann-Straße 2 in 63263 Neu-Isenburg
Stadtbibliothek Neu-Isenburg, Frankfurter Str. 152 in 63263 Neu-Isenburg
Westend-Bibliothek, Alicestr. 107, 63263 Neu-Isenburg
Stadtteilbibliothek Gravenbruch, Dreiherrnsteinplatz 3 in 63263 Neu-Isenburg
Stadtteilbibliothek Zeppelinheim, Im Bürgerhaus, Kapitän-Lehmann-Str. 2 in 63263 Neu-Isenburg

Auf der Internetseite der Stadt Neu-Isenburg:
https://www.neu-isenburg.de/rathaus_und_service/wahlen/kommunalwahl-2026/

Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

Neu-Isenburg, 09.02.2026

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein
Bürgermeister

